

# **BGH: Online-Ehen per Videotelefonie aus Deutschland ins Ausland sind unwirksam**

Thema: Unwirksamkeit einer per Videotelefonie geschlossenen Ehe mit Bezug zu Deutschland.

Kernaussage: Der Bundesgerichtshof (BGH) hat klargestellt, dass eine Ehe, die von Deutschland aus per Videotelefonie vor einem ausländischen Trauungsorgan geschlossen wird (hier: Behörde in Utah, USA), im deutschen Recht nicht wirksam ist. Nach deutschem Recht muss eine Eheschließung im Inland in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgen. Die bloße Nutzung eines ausländischen Trauungsorgans per Videotelefonie genügt diesen Anforderungen nicht.

Hintergrund: Zwei nigerianische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland hatten 2021 per Videotelefonie ihre Ehe vor einer Behörde in Utah geschlossen, während sie sich selbst in Deutschland befanden. Diese Eheschließung wurde von der zuständigen Meldebehörde nicht anerkannt. Der BGH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanzen, dass eine solche Online-Eheschließung nicht den deutschen Formvorschriften entspricht.

## Rechtliche Würdigung:

Nach Art. 13 Abs. 4 Satz 1 EGBGB kann eine Ehe im Inland nur nach den in Deutschland vorgeschriebenen Formen (§§ 1310, 1311 BGB) geschlossen werden.

Eine Ehe gilt auch dann als im Inland geschlossen, wenn die Verlobten ihre Erklärungen in Deutschland abgeben, selbst wenn das Trauungsorgan sich im Ausland befindet.

Die deutschen Formerfordernisse dienen dazu, Umgehungen durch digitale oder alternative Verfahren auszuschließen.

Praktische Auswirkungen: Die Entscheidung verdeutlicht, dass digitale Eheschließungen mit Bezug zu Deutschland keine rechtliche Anerkennung finden, sofern sie nicht den deutschen Formerfordernissen entsprechen. Dies betrifft insbesondere Paare, die innovative Wege suchen, um rechtliche Hürden zu umgehen. Für internationale Ehemittler mit Bezug zu Deutschland empfiehlt sich daher eine genaue Prüfung der Einhaltung deutscher Vorschriften.

Fazit: Kanzleien sollten Mandanten darauf hinweisen, dass Online-Eheschließungen im Kontext des deutschen Rechts unwirksam sein können. Dies gilt selbst dann, wenn die ausländische Ehe formell gültig geschlossen wurde. Die Einhaltung der deutschen Formerfordernisse bleibt unerlässlich.